



Wegweiser Gesundheitsversorgung

Informationen rund um Krankenversicherung,
Arztbesuch und Verhalten im Notfall

STUTTGART



Inhaltsverzeichnis

Krankenversicherung	2	
Welche Leistungen übernehmen die Krankenversicherungen?	3	
Arztbesuch	4	
Krankenhausaufenthalt	5	
Medikamente	7	
„Nimm's richtig!“ – der Medikationsplan	8	
Vorsorgeuntersuchungen	8	
Gesundheits-Check-Up	9	
Krebsfrüherkennung	9	
Schwangerschaft	9	
Früherkennungsuntersuchungen für Kinder	10	
Zahnvorsorge	13	
Verhalten im Notfall	14	
Telefonnummern und Adressen für den Notfall in Stuttgart	16	
Krank am Abend oder am Wochenende	16	
Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen	16	
Weitere wichtige Adressen und Telefonnummern in Stuttgart	17	

Wissenswertes rund um Ihre Gesundheitsversorgung

An wen wende ich mich, wenn ich am Wochenende krank werde? Muss ich für Medikamente bezahlen, wenn sie eine Ärztin oder ein Arzt verschrieben hat? Und muss ich meine Brille selbst bezahlen? Diese und andere Fragen beantwortet der „Wegweiser Gesundheitsversorgung“ auf den folgenden Seiten. Er enthält aktuelle Informationen zum Gesundheitswesen in Deutschland, zu wichtigen Vorsorgeuntersuchungen und zum Verhalten im Notfall – damit Sie schnell informiert sind, wenn Sie Hilfe brauchen.



Krankenversicherung

In Deutschland besteht die Pflicht zur Krankenversicherung. Die Versicherten entscheiden jedoch selbst, welche Krankenkasse sie wählen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind normalerweise in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert. Bei einem entsprechend hohen Einkommen ist es möglich, eine private Krankenversicherung abzuschließen. Hartz-IV-Empfängerinnen und -empfänger werden bei der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) pflichtversichert, in der sie zuletzt Mitglied waren. Sie haben vollen Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkassen.

Wie hoch der Beitrag der Einzelnen zur gesetzlichen Krankenversicherung ist, richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen und dem allgemeinen Beitragssatz

der Krankenkassen. Ehepartner ohne eigenes Einkommen und Kinder unter 25 Jahren können unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Krankenversicherung kostenlos mitversichert werden. Bei Hartz-IV-Empfängern ist seit dem 1. Januar 2016 jedes Mitglied einzeln in der Krankenkasse versichert.

Jede versicherte Person erhält eine eigene Versichertenkarte. Darauf sind persönliche Daten wie Name, Geburtsdatum und Versichertennummer gespeichert. Patienten müssen die Versichertenkarte jeweils beim ersten Arztbesuch im Quartal vorlegen. Die Ärzte rechnen dann direkt mit der Krankenversicherung ab.



Welche Leistungen übernehmen die Krankenkassen?



Neben den Kosten für Arztbesuche und Krankenhausaufenthalte übernimmt die Krankenversicherung in der Regel auch die für verschreibungspflichtige Medikamente, Prothesen, Vorsorgeuntersuchungen, Heilbehandlungen und Kuren. Zu den meisten Kassenleistungen müssen Sie einen Eigenanteil von zehn Prozent leisten (mindestens fünf Euro, maximal zehn Euro). Bei Krankenhausaufenthalten zahlen Sie zehn Euro pro Tag, höchstens jedoch für 28 Tage in einem Jahr. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind befreit.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind auch von Zuzahlungen für rezeptpflichtige Medikamente und Hilfsmittel (zum Beispiel Hörgeräte) befreit. Erwach-

sene müssen nicht mehr als zwei Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens zuzahlen. Bei chronisch kranken Menschen, die besonders viele Medikamente benötigen, ist es maximal ein Prozent ihres Bruttoeinkommens. Wenn Sie sich um Ihre Gesundheit aktiv bemühen, haben Krankenkassen die Möglichkeit, Ihnen Bonuszahlungen oder Rückerstattungen anzubieten. Personen mit niedrigem Einkommen können bei ihrer Krankenkasse einen Antrag stellen, um sich von den Zuzahlungen befreien zu lassen.

Was Brillen und Kontaktlinsen betrifft, so ist die Übernahme der Kosten eng definiert. In der Regel übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen diese für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für genaue Informationen fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach.



Arztbesuch

Als Patientin oder Patient können Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt frei wählen. Es empfiehlt sich jedoch, einen festen Hausarzt zu haben. Dies ist in der Regel ein Allgemeinmediziner oder Internist, für Kinder und Jugendliche der Kinder- und Jugendarzt. Der Hausarzt kennt die Krankengeschichte und kann bei Bedarf an einen Facharzt überweisen. Dafür gibt er Ihnen einen Überweisungsschein (siehe Abbildung).

Vereinbaren Sie vor einem Arztbesuch einen Termin und vergessen Sie nicht, den Termin abzusagen, falls Sie doch nicht zum Arzt gehen können.

Überweisungsschein zum Facharzt (z. B. Radiologe)

Folgende Unterlagen sollten Sie zu jedem Arztbesuch mitnehmen:

- Versichertenkarte (auch beim Zahnarztbesuch oder im Krankenhaus)
- Überweisungsschein (nur beim Facharzt)
- Impfpass
- wenn vorhanden: aktueller Medikationsplan
- bei Schwangerschaft: Mutterpass
- für Kinder: Vorsorgeheft

Krankenhausaufenthalt

Wenn Sie wegen eines Notfalls in ein Krankenhaus eingeliefert werden, ist eine Vorbereitung meist nicht möglich. Es gibt aber auch Krankenhausaufenthalte, die geplant werden können, zum Beispiel, wenn Sie ein künstliches Gelenk eingesetzt bekommen. Diesen Aufenthalt sollten Sie gut vorbereiten.



Wichtige Dokumente für einen geplanten Krankenhausaufenthalt:

- Krankenversicherungskarte (bei gesetzlich Krankenversicherten)
- Einweisungsschein vom Haus- oder Facharzt
- Personalausweis oder Pass

Falls vorhanden, sollten Sie folgende Unterlagen und Informationen mitbringen:

- Röntgenbilder, Laborbefunde und Arztberichte aus Voruntersuchungen
- Name, Adresse und Telefonnummer des Hausarztes
- Name und Telefonnummer von nahen Angehörigen und Freunden, die im Notfall benachrichtigt werden sollen
- Medikationsplan
- Allergiepass, Blutgruppenausweis, Impfpass, Röntgenpass sowie spezielle Ausweise (Marcumar-Pass, Herzschrittmacherpass, Diabetespass o. Ä.)

Die Kosten für den stationären Krankenhausaufenthalt rechnet die jeweilige Klinik direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Privat versicherte Patientinnen und Patienten müssen die Rechnungen meist selbst bezahlen und bekommen das Geld von der privaten Krankenversicherung zurückerstattet. Gesetzlich Versicherte über 18 Jahre zahlen derzeit zehn Euro pro Tag zu, höchstens jedoch für 28 Tage in einem Jahr. Ausnahmen sind möglich. Medizinisch nicht notwendige Behandlungen, wie etwa Schönheitsoperationen, sind privat zu zahlen.

Medikamente

Verordnet Ihnen ein Arzt oder eine Ärztin ein Medikament, so gibt er oder sie Ihnen ein Rezept dafür mit. Dieses müssen Sie in der Apotheke vorlegen, um das Medikament zu erhalten. In der Regel zahlen Sie beim Kassenrezept einen Anteil von fünf bis zehn Euro pro Medikament zu.

Manche Medikamente werden von den Krankenkassen nicht bezahlt. Sollte Ihr Arzt sie trotzdem für notwendig halten, wird er Ihnen dafür ein Privatrezept ausstellen. Medikamente eines Privatrezeptes und Medikamente, die Sie in der Apotheke ohne Rezept erhalten, müssen Sie selbst bezahlen.



Kinder unter 18 Jahren sind von Zuzahlungen für Medikamente befreit. Brauchen Schwangere wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder in Zusammenhang mit der Entbindung ein Medikament, so entfällt die Zuzahlung ebenfalls.



Beispiel eines Rezepts für Medikamente

„Nimm's richtig!“ – der Medikationsplan

Seit dem 1. Oktober 2016 haben Patienten, die regelmäßig drei vom Arzt oder von der Ärztin verordnete Medikamente einnehmen, Anspruch auf einen Medikationsplan. Fragen Sie in Ihrer Arztpraxis danach. Es ist wichtig, dass Sie den Medikationsplan immer bei sich tragen und ihn ständig aktualisieren. Sie müssen auch jene Medikamente eintragen oder eintragen lassen, die Sie nicht von Ihrem Arzt verordnet bekommen, sondern die Sie selbst im Reformhaus, in der Apotheke oder im Internet gekauft haben. Wie Sie einen Medikationsplan anlegen und was Sie bei Ihrer Medikamenteneinnahme beachten müssen, erfahren Sie unter anderem auf folgender Internetseite: nimmersrichtig.de/mein-plan-stuttgart

		F. I.:		Geboren am:				
Medikationsplan		Ausgedruckt von:		Ausgedruckt am:				
Seite: von:								
Wirkstoff z.B. Schmerzmittel	Handelsname z.B. Schmerzmittel	Wirkst. rike z.B. 400 mg	Darreichungsform z.B. Tablette	Dosis			Hinweise zur Anwendung/ Dauer/ Lagerung/ Zubereitung	Grund z.B. Schmerzen
				1x	1x	1x		
Wichtige Hinweise (z.B. Allergien)								

Bietet Orientierung: der Medikationsplan

suchungen wahrnehmen. Außerdem schützen Impfungen vor einigen Krankheiten. Viele Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen sind kostenlos. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse über die Möglichkeiten der Vorsorge. Welche Untersuchungen die gesetzlichen Krankenversicherungen übernehmen, finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung: kbv.de/html/3503.php

Einige listen wir im Folgenden hier auf.

Gesundheits-Check-Up

Ab dem 35. Lebensjahr können Sie sich alle drei Jahre von Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt auf Herz-, Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen untersuchen lassen. So lassen sich zum Beispiel Bluthochdruck oder eine Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) frühzeitig erkennen und behandeln.

Krebsfrüherkennung

Frauen ab dem 20. Lebensjahr und Männer ab dem 45. Lebensjahr können einmal im Jahr eine Untersuchung zur Krebsfrüherkennung vornehmen lassen. Viele Krebsarten sind heute heilbar, wenn sie frühzeitig erkannt und behandelt werden.

Schwangerschaft

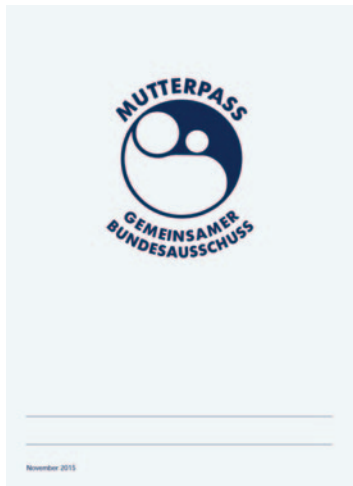
Schwangere sollten von Beginn der Schwangerschaft an regelmäßig zum Frauenarzt oder zur Frauenärztin gehen. Dort bekommen sie einen Mutterpass, in den Ärzte und Hebammen alle wichtigen Daten im Zusammenhang mit der Schwangerschaft eintragen. Die Schwangere sollte den Mutterpass immer bei sich



Vorsorgeuntersuchungen

Sie fühlen sich fit und gesund? Damit Sie es bleiben und mögliche Erkrankungen früh erkannt werden, sollten Sie die ärztlichen Vorsorgeunter-

tragen, damit ihr und dem werdenden Kind in einer Notsituation gezielt geholfen werden kann. Auch sollte sie den Mutterpass bei jedem Arzt-, Krankenhaus- oder Zahnarztbesuch vorzeigen. Bei Schwangeren dürfen viele Medikamente nicht verabreicht und manche Untersuchungen nicht durchgeführt werden.



Der Mutterpass enthält die Daten zur Schwangerschaft

Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Bei der Geburt eines Kindes erhalten Sie ein Kinderuntersuchungsheft. Darin sind sämtliche Untersuchungen bis zum 14. Lebensjahr aufgeführt:

Bezeichnung	Alter des Kindes
U1	nach der Geburt
U2	3. bis 10. Lebenstag
U3	4. bis 5. Lebenswoche
U4	3. bis 4. Lebensmonat

U5	6. bis 7. Lebensmonat
U6	10. bis 12. Lebensmonat
U7	21. bis 24. Lebensmonat
U7a	34. bis 36. Lebensmonat
U8	46. bis 48. Lebensmonat
U9	60. bis 64. Lebensmonat
J1	13. bis 14. Lebensjahr

Neben den gesetzlich festgelegten Untersuchungen des U-Untersuchungsprogramms bieten eine Reihe von Krankenkassen zusätzliche Untersuchungen an, insbesondere für Kinder im Grundschulalter (U10 und U11) und für Jugendliche (J2). Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, ob sie die Kosten für diese Untersuchungen übernimmt.



Entwickelt sich mein Kind richtig?
Die U-Untersuchungen geben Sicherheit

Es ist sehr wichtig, dass Sie mit Ihren Kindern zu den U-Untersuchungen gehen. Dadurch lassen sich Krankheiten oder Entwicklungsstörungen frühzeitig erkennen. Ebenso wichtig sind Impfungen. Durch sie können Sie Ihr Kind vor schweren Krankheiten schützen. Wenn Sie Angst vor Nebenwirkungen haben, sprechen Sie mit Ihrem Kinder- und Jugendarzt darüber.

Die aktuellen Impfpfehlungen des Robert Koch-Instituts finden Sie im Internet unter rki.de. Geben Sie in die Stichwortsuche „Empfehlungen der STIKO“ ein.



Dokumentation Ihres Impfschutzes

Zahnvorsorge



Erwachsene sollten mindestens einmal im Jahr zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt gehen, Kinder von sechs bis 17 Jahren sogar zweimal im Jahr – auch wenn keine Beschwerden bestehen. Diese regelmäßigen und von der Krankenkasse bezahlten Untersuchungen werden in ein Bonusheft eingetragen. Sollte eines Tages ein Zahnersatz nötig werden, zahlt die Krankenkasse einen höheren Zuschuss, wenn Sie durch das Bonusheft die Vorsorge nachweisen können.

Bitte einmal im Jahr bei der Vorsorge abstempeln lassen: das Bonusheft

Die Höhe des Krankenkassenzuschusses für Zahnersatz richtet sich nach dem zahnärztlichen Befund. Diesen Zuschuss zahlt die Krankenkasse unabhängig davon, ob Sie sich für eine einfache oder eine aufwändige Therapie entscheiden.

Es ist möglich, für den Zahnersatz eine zusätzliche Versicherung abzuschließen.

Für Kinder und Jugendliche von sechs bis 18 Jahren bieten die Zahnarztpraxen eine kostenlose Individualprophylaxe an. Sie beinhaltet neben einer gründlichen Zahnreinigung und der Fluoridierung der Zähne auch Informationen über das richtige Putzen. Um Karies vorzubeugen, werden außerdem die bleibenden Backenzähne der Kinder versiegelt.

Ebenso wichtig wie der Zahnarztbesuch ist die eigene Mundhygiene, vor allem regelmäßiges Zähneputzen. Über die richtige Zahnpflege informiert Sie wiederum Ihr Zahnarzt.



Verhalten im Notfall

Ein Notfall ist jede Krankheit oder Verletzung, die so schlimm ist, dass eine ärztliche Behandlung sofort notwendig ist. Zum Beispiel:

- hohes Fieber
- Atemnot
- Knochenbrüche
- starke Blutungen
- Vergiftungen
- plötzliche Bewusstlosigkeit

Bei Unfällen und lebensbedrohlichen Situationen sollten Sie immer den Rettungsdienst verständigen:

Notrufnummer 112

Bei Vergiftungen rufen Sie die Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg an. Dieser kostenfreie Notfall- und Informations-Service ist 24 Stunden erreichbar.

Giftnotrufzentrale: Telefon 0761 19240

Unter der Notrufnummer 110 sind Sie mit der Polizei verbunden, die ebenfalls den Rettungsdienst benachrichtigen kann. Die Nummern 110 und 112 können Sie von allen Telefonen aus anrufen. Für diese Nummern benötigen Sie keine Vorwahl.

Polizei-Notrufnummer 110

In U-Bahn-Stationen und auf Autobahnen finden Sie rote, gelbe und orangefarbene **Notruftelefone**, die Sie direkt mit der Rettungsleitstelle verbinden. Bei diesen Telefonen wählen Sie keine Nummer, sondern betätigen einen Hebel. Auf der Notrufsäule ist auch der genaue Standort angegeben.

Wenn Sie eine Notrufnummer gewählt haben, machen Sie folgende Angaben:

- **Wo** ist es passiert?
- **Was** ist passiert?
- **Wie viele** Verletzte/Erkrankte gibt es?
- **Welche** Verletzungen/Erkrankungen liegen vor?
- **Warten** Sie auf Rückfragen.



Telefonnummern und Adressen für den Notfall in Stuttgart

Notfallambulanzen für lebensbedrohliche Situationen:

Klinikum Stuttgart – Katharinenhospital

Kriegsbergstraße 60

70174 Stuttgart

Telefon 0711 278-30303

Die Notaufnahme befindet sich im Katharinenhof (Gebäude E).

Klinikum Stuttgart – Krankenhaus Bad Cannstatt

Prießnitzweg 24

70374 Stuttgart

Telefon 0711 278-62700

Beide Notaufnahmen sind an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr geöffnet.

Weitere Informationen unter:

klinikum-stuttgart.de/ihr-aufenthalt/notfall/



Krank am Abend oder am Wochenende

Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt oder eine Ärztin brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. Innerhalb von 20 bis 30

Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg aus eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können. Der Bereitschaftsdienst hilft weiter bei **nicht lebensgefährlichen** Situationen.

Telefon 116117 (bundesweit)

Fax 0800 58 95 210 (für hör- und sprachbehinderte Menschen)

Öffnungszeiten der Notfallpraxen:

Montag bis Donnerstag, 19 bis 7 Uhr

Freitag, 14 bis 7 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr

Weitere wichtige Adressen und Telefonnummern in Stuttgart

Medizinische Notfallpraxis am Marienhospital

Böheimstraße 37

70199 Stuttgart

notfallpraxis-stuttgart.de

Ohne telefonische Anmeldung

Öffnungszeiten:

- **Allgemeinmediziner, Internisten, Orthopäden und Chirurgen:**

Montag bis Donnerstag, 19 bis 7 Uhr

Freitag, 14 bis 7 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 7 bis 1 Uhr

- **HNO-Ärzte:**

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 9 bis 18 Uhr

Notdienste im Katharinenhospital

Kriegsbergstraße 60

70174 Stuttgart

klinikum-stuttgart.de/ihr-aufenthalt/notfall/

- **Zahnärztlicher Notdienst**

Haus K, EG

Telefon 0711 278-33368

Öffnungszeiten:

Täglich von 18 bis 8 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen zusätzlich
von 8 bis 18 Uhr

- **Augenärztlicher Notdienst**

Untergeschoss Haus K

Telefon 0711 278-33100

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag, 18 bis 20.30 Uhr

Freitag, 16 bis 22 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 8 bis 22 Uhr

Wochentags von 8 bis 18 Uhr findet der
Notdienst jeweils in der Praxis der niedergelassenen
Augenärzte vor Ort statt.
Telefon 0180 607-1122

- **HNO Notdienst**

Telefon 0711 278-33297 (bis 18 Uhr)

0711 278-01 (nach 18 Uhr)

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 16 bis 7.30 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen
rund um die Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst der Kassenärztlichen Vereinigung im Olgahospital

Kriegsbergstraße 60

70174 Stuttgart

Telefon 0180 6071-112

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 19 bis 22 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen, 9 bis 22 Uhr

Zu den übrigen Zeiten ist die Notaufnahme des
Olgahospitals zuständig.

Telefon 0711 278-73011

Landeshauptstadt Stuttgart

Gesundheitsamt

Schloßstraße 91

70176 Stuttgart

Telefon 0711 216-59424

gesundheitsfoerderung@stuttgart.de

Herausgeberin: Landeshauptstadt Stuttgart, Gesundheitsamt
(Strategie Gesundheitsförderung) in Verbindung mit der Abteilung
Kommunikation; Redaktion: Simone Schmidt-Goretzky, Jana Nolte;
Gestaltung: Karin Mutter; Titelfoto: ©marchmeena29/iStock/Getty
Images Plus; Illustrationen: ©mikimad/DigitalVision Vectors/Getty
Images; Seite 5 und 7: Gesundheitsamt; Seite 10: Erik Streb
(Public domain), commons.wikimedia.org; Seite 11: Gemeinsamer
Bundesausschuss; Seite 12: Lämpel (Public domain), commons.
wikimedia.org; Seite 13: KZV BW
Mai 2020

Erstellt mit freundlicher Unterstützung der BARMER

Diese Broschüre wurde in verschiedene Sprachen übersetzt.

Sie finden es auch im Internet unter:

www.stuttgart.de/gesundheitskonferenz

DIE STADT INFORMIERT

stuttgart.de
stuttgart-meine-stadt.de

facebook.de/stadt.stuttgart
twitter.com/stuttgart_stadt
instagram.com/stuttgart.meine.stadt
youtube.com/StuttgartLHS

Stuttgarter Amtsblatt



STUTTGART

